



Konzertchor Rapperswil

Statuten

I. Name und Sitz

- Art. 1** Unter dem Namen "Konzertchor Rapperswil", im folgenden KRA genannt, besteht mit Sitz in Rapperswil/BE ein gemischter Chor in Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. Vereinszweck

- Art. 2** Der KRA bezweckt die Förderung und Pflege des kultivierten Gesangs und der zwischenmenschlichen Beziehungen. Er setzt sich zur Aufgabe geistliche und auch weltliche Chorwerke aus allen Zeiten einzustudieren und aufzuführen.

- Art. 3** Sein Ziel will der KRA insbesondere erreichen durch einerseits:

- regelmässige Proben
- öffentliche Aufführungen

und andererseits durch:

- Förderung der Jugend resp. Integration und Zusammenarbeit mit Schülerchören.

III. Mitglieder

- Art. 4** **Mitgliederkategorien**

Der KRA kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder



Art. 5 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, die die nötigen stimmlichen und gesanglichen Voraussetzungen hat und bereit ist, die Statuten anzuerkennen respektiv die Proben regelmässig zu besuchen, ist Aktivmitglied.

Art. 6 Gönner- und Fördermitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein mit einem jährlichen Beitrag unterstützt, kann Gönnermitglied oder Fördermitglied werden.

Die Höhe des Beitrages entscheidet über die Mitgliederkategorie.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient machen/gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 8 Eintritt

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Präsidenten oder an die Präsidentin erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 10 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder der Kultur, die er vertritt, schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen zu Händen der HV anfechten.



Art. 11 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel V "Organisation" geregelt.

Alle Aktivmitglieder geniessen zu den vom Verein organisierten Konzerten freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht etwas anderes bestimmt.

Fördermitglieder erhalten für die Weihnachtskonzerte des KRA eine Freikarte.

Gönnermitglieder erhalten eine Preisreduktion.

Alle Mitglieder erhalten das Recht die Generalproben unentgeltlich zu besuchen.

Die Mitgliedschaft von Gönner- und Fördermitgliedern kann jeweils auf Ende des Vereinsjahres gekündigt werden.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

IV. Finanzierung / Haftung

Art. 13 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen "Konzerten"
- Sponsoring/Vergabungen
- Unterstützung durch Behörden, Institutionen des kulturellen Lebens und der Privatwirtschaft
- Spenden, Schenkungen
- Mitgliederbeiträgen

(Von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten)



Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen.

V. Organisation

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 16 Organe

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

1. Genehmigung der Protokolle der Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung Statutenänderung
7. Wahl des Präsidenten, der Präsidentin
8. Wahl des Dirigenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
12. Beschlussfassung Anträge / Verschiedenes



Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Aktivmitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 19 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand eingeladen. Die Traktanden werden 10 Tage vor der Versammlung aufgelegt.

Art. 20 Anträge

Anträge müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 21 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Gönner- und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art. 22 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 23 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte werden erst an einer folgenden HV zur Abstimmung gebracht.

Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er/sie den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit in Wahlen entscheidet das Los.



Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 24 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Dirigent/die Dirigentin wird jährlich bestätigt.

Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Dirigenten/der Dirigentin (von Amtes wegen im Vorstand) selbst.

Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 25 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Dem Dirigenten wird die Wahl der einzustudierenden Werke überlassen.

Er trägt die künstlerische Gesamtverantwortung wie z.B. Entscheide über wichtige musikalische Sonderprojekte, Konzertreisen, Chorverstärkung etc.

Art. 26 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bzgl. Bank- und Postcheckverkehr.

Der Dirigent/die Dirigentin hat im Rahmen des jeweiligen Budgets Einzelunterschriftsrecht.



Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 60% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Präsident/die Präsidentin stimmt/wählt mit, er/sie fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) die Kommissionen

Art. 28 Kommissionen

Die Hauptversammlung oder der Vorstand können Kommissionen bestellen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

d) die Revisoren

Art. 29 Revisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von vier Vereinsjahren alternierend zwei Rechnungsrevisoren/-Revisorinnen.

Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 30 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.

Das verbleibende Vermögen wird einem Wohltätigkeitswerk zugesprochen, nachdem die Buchhaltung während fünf Jahren bei der Gemeindeschreiberei Rapperswil aufbewahrt worden ist.



Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 26. Januar 2002 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Art. 11 wurde an der Hauptversammlung vom 29. Januar 2011 geändert.

Sie ersetzen die Statuten vom 15. Juni 1994 mit Änderungen vom 30. Januar 1999, und 09. Juni 1999.

Grossaffoltern, 26. Januar 2002 / 29. Januar 2011

Konzertchor Rapperswil

Die Präsidentin:

Der Dirigent:

Anne-Marie Pulver

Peter Loosli



Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten. Die Hauptversammlung vom 07. März 2007 hat die Mitgliederbeiträge per Januar 2007 wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder Fr. 250.-
Fr. 125.- (Lehrlinge und Studenten)
- ProjektsängerIn Fr. 150.—pro Projekt
- Gönnermitglieder Fr. 50.- bis 149.--
- Fördermitglieder ab Fr. 150.-
- Ehrenmitglieder beitragsfrei

Fördermitglieder erhalten für die Weihnachtskonzerte des KRA eine Freikarte.

Gönnermitglieder erhalten eine Preisreduktion von Fr. 5.—pro Konzert

Die Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Rapperswil, 28. Januar 2012

Konzertchor Rapperswil

Die Präsidentin:

Anne-Marie Pulver

Der Sekretär:

Markus Gerber